

Zu Teil F Nummer 14 der Nutzungsrichtlinien

Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB-BeStra)

Im Land Brandenburg sind bei der Anwendung der ATB-BeStra die folgenden Ergänzungen zu beachten:

1. Der Grundsatz gemäß Nummer 2 Absatz 1 (Nachweis der Qualifikation gemäß § 8 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A - VOB/A) gilt auch bei Planung und Ausführung durch den Straßennutzer.
2. Die Entscheidung, ob stillgelegte Rohrleitungen zu entfernen sind (Nummer 2 Absatz 9), trifft die Straßenbauverwaltung, wobei die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Leitungseigentümer und die Belange der Straßenbauverwaltung abzuwägen sind.
3. Im Bereich von vorhandenen Straßenbäumen ist das „Merkblatt für Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen (Ausgabe 1989)“, eingeführt mit Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (MSWV) Nr. 23/1997, zu beachten. Sind Eingriffe in den Wurzelraum von Straßenbäumen unvermeidbar, handelt es sich um Eingriffe in Natur und Landschaft. Hier ist § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu berücksichtigen. Bei Alleen gilt darüber hinaus der § 29 Absatz 3 BNatSchG in Verbindung mit § 17 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG).
4. Die Wiederherstellung gegebenenfalls beschädigter Kilometrierungs- beziehungsweise Stationierungszeichen gemäß Nummer 3.1.1 Absatz 4 hat durch Fachfirmen zu erfolgen.
5. Der Mindestabstand von Leitungen zu Bauwerken außerhalb des Geltungsbereiches der Richtlinien für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten (RE-ING) gemäß Nummer 3.1.1 Absatz 7 ist in jedem Einzelfall zwischen Leitungseigentümer und Straßenbauverwaltung festzulegen. Bei Über- oder Unterkreuzungen von Durchlassbauwerken ist ein Sicherheitsabstand von 0,50 m zwischen Durchlass und Leitung einzuhalten. Im Bereich von Sonderbauwerken, wie zum Beispiel Regenrückhaltebecken, Sedimentationsanlagen etc., die Bestandteil der Straße sind, ist ebenfalls im Einzelfall ein Mindestabstand durch die Straßenbauverwaltung festzulegen.
6. Für Kreuzungen gemäß Nummer 3.1.2 gelten folgende Festlegungen:
 - a) Unabhängig von der Art der Straßenkreuzung (offen/grabenlos, inner-/außerorts, Bundesfern-/Landesstraße) sind die folgenden Mindestüberdeckungen einzuhalten:

	Bundesfernstraßen	Landesstraßen
Druckwasserleitungen	1,50 m	1,50 m
Abwassergefälleleitungen	1,20 m	1,20 m
Leitungen im Seitenbereich (außer Trinkwasserleitungen)	0,80 m	0,80 m
alle übrigen Leitungen	1,50 m	1,20 m

Ausnahmen sind in zu begründenden Einzelfällen möglich.

- b) Bei Querungen von Wasser- und Abwasserdruckleitungen (ausgenommen Hausanschlussleitungen bis DN 50) sowie Gashochdruckleitungen sind grundsätzlich Schutzrohre zu verwenden. Ausnahmen können von der Straßenbauverwaltung zugelassen werden. Erforderlichenfalls kann die Straßenbauverwaltung hierzu die gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen für Erd- und Grundbau gemäß Arbeitsblatt DWA-A 125 beziehungsweise Arbeitsblatt DVGW GW 304 einschließlich Beiblatt - DVGW GW 304:2008-12 vom Versorgungsunternehmen einfordern.
 - c) Unterkreuzungen von Leitungen > DN 50 müssen im Bohr-Press-Verfahren oder im Horizontal-Spülbohrverfahren ausgeführt werden. Verdrängungsraketen dürfen bei Unterkreuzungen bis DN 50 eingesetzt werden. Ein Aufbruch des Straßenkörpers zur Bergung verloren gegangener Erdraketen wird grundsätzlich nicht gestattet.
7. Für Längsverlegungen gemäß Nummer 3.1.3 gelten folgende Festlegungen:

- a) innerhalb von Ortsdurchfahrten:

Mindestüberdeckung	Mindestabstand vom vorhandenen oder geplanten Bord
0,80 m	0,90 m

- b) außerhalb von Ortsdurchfahrten:

Mindestüberdeckung	bei Abstand zur Fahrbahnkante
1,20 m	bis 1,50 m
0,80 m/1,00 m (im Muldenbereich)	> 1,50 m

Die Mindestüberdeckungen sind so zu wählen, dass Straßenausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen (zum Beispiel Grabensanierung, Aufstellung von Schutzeinrichtungen etc.) sowie Straßeneinrichtungen und deren Zubehör durch die Leitungen nicht behindert werden.

- c) Die Verlegung von Leitungen außerhalb von Ortsdurchfahrten erfolgt nach den Vorgaben der Straßenbauverwaltung am äußeren Rand des Straßengrundstücks, soweit dies nicht durch vorhandenen Leitungsbestand, vorhandenen Baumbestand, geplante Neupflanzungen oder Radwege ausgeschlossen ist.
- d) Eine Längsverlegung von Leitungen an Bundesautobahnen kommt grundsätzlich nur für Telekommunikationsleitungen am äußersten Rand des Straßengrundstücks in Betracht. Bei einer Parallelverlegung von Leitungen ist im Einzelfall durch die Straßenbauverwaltung der Abstand festzulegen.
- e) Sollte eine Verlegung von Telekommunikationslinien im Bankettbereich gemäß Nummer 3.1.3 Absatz 4 unvermeidbar sein, hat sie grundsätzlich mit einer Mindestüberdeckung von 1,20 m und einem Mindestabstand von 1,00 m zum Straßenrand zu erfolgen. An Bundesautobahnen ist eine Verlegung im Bankettbereich nicht gestattet. Hinter vorhandenen Schutzplanken ist bei offener Verlegung ein Abstand von 1,00 m bis 1,50 m (je nach Verlegetiefe) zwischen Grabenkante und Schutzplanke erforderlich. Gleiches gilt für feste Einbauten des Straßenzubehörs.
8. Für Oberirdische Leitungen (Versorgungs- und Telekommunikationsleitungen) gemäß Nummer 3.2 gelten folgende Festlegungen:
- a) Die Längsverlegung von oberirdischen Leitungen ist an Bundesautobahnen nicht gestattet.
- b) Maste von oberirdischen Leitungen sollen außerhalb der Ortsdurchfahrt mindestens 4,50 m vom Rand der befestigten Fahrbahn entfernt aufgestellt werden. Die Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen - RPS - sind zu beachten.
- c) Freileitungen dürfen vorhandene Bäume oder Alleen beziehungsweise geplante Baumpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- d) Bei kreuzenden Freileitungen sind die erforderlichen lichten Höhen entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften einzuhalten.
9. Die Übergabe der Bestandsdaten in analoger (Papier-) und digitaler Form gemäß Nummer 5 Absatz 1.1 bis 1.4 hat nach den folgenden Grundsätzen zu erfolgen:
- a) Nach Fertigstellung des Vorhabens sind der Straßenbauverwaltung Bestandsunterlagen in analoger und digitaler Form nach den Vorgaben der Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Vermessung (RAS-Verm) (Ausgabe 2001) in den amtlichen Bezugssystemen

Lage: ETRS 89
 Höhe: DHHN2016

auf der Grundlage des verbindlich für das Land Brandenburg eingeführten Bezugssystemerlasses, Erlass des Ministeriums des Innern vom 1. Dezember 2016, Aktenzeichen: 13 - 541-01, zu übergeben.

- b) Der Verlauf unterirdischer Versorgungseinrichtungen ist an der offenen Baugrube unter Angabe der technischen Parameter (zum Beispiel Durchmesser, Material) einschließlich der Sicherungs- und Betriebseinrichtungen oder sonstiger leitungspezifischer Einrichtungen in Lage und Höhe aufzumessen.
- c) Die grafischen Daten sind 3-dimensional im DXF-Format mit einer genauen Symbol- und Ebenenbeschreibung zu liefern. Darüber hinaus sind zu übergeben:
 - aa) druckfähige PDF-Datei mit dem Inhalt der DXF-Datei,
 - bb) Koordinatenlisten,
 - cc) Bohrprotokolle, wenn diese vorliegen.
- d) Die Einmessung muss einen eindeutigen Bezug zur Stationierung (Straßen- beziehungsweise Autobahnbezeichnung, Straßenabschnitt, Stationierung beziehungsweise bei Autobahnen Betriebskilometer) der Straßeninformationsbank (SIB) des Landes Brandenburg enthalten. Auf Antrag stellt die Straßenbauverwaltung den Versorgungsbeziehungsweise TK-Unternehmen hierzu die digitalen Straßendaten aus der SIB kostenlos im Format DXF zur Verfügung.
- e) Die Stationierung erfolgt mit den Angaben „Straßenabschnitt“ und „Von Station ...“ - „Bis Station ...“.
- f) Die übergebenen Daten müssen einen eindeutigen Bezug zum jeweiligen Vertrag beziehungsweise Bescheid aufweisen (Aktenzeichen, Maßnahmenbezeichnung etc.).
- g) Bei schräger Querung der Straße sind beide Schnittpunkte (Leitung mit befestigter Straßenkante) zu stationieren.
- h) Dokumentationspflichtiger Bereich für Längsverlegungen
 - aa) bei Autobahnen 100 m seitlicher Abstand von der befestigten Fahrbahnkante,
 - bb) bei sonstigen klassifizierten Straßen 40 m seitlicher Abstand von der befestigten Fahrbahnkante (außerorts),
 - cc) bei sonstigen klassifizierten Straßen von der befestigten Fahrbahnkante bis zur nächsten Anrainergrenze (innerorts).
- i) Hausanschlussleitungen, die von einer aufgemessenen Hauptleitung Richtung Anliegergrundstück verlegt werden und nicht die Straße queren, brauchen nicht aufgemessen zu werden, wobei die Einhaltung der Regelüberdeckung Voraussetzung ist.
- j) Ist die Hauptleitung nicht aufgemessen, ist die Hausanschlussleitung in jedem Fall nach den oben genannten Vorgaben einzumessen.